

Thüringer Bußgeldkatalog Coronavirus zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

**nach der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung
vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 269)**

Verwaltungsvorschrift vom 28. Juli 2020

– Bußgeldkatalog zur Zweiten Thüringer SARS-CoV-2- Infektionsschutz-Grundverordnung –

Inhalt

I. ALLGEMEINER TEIL	3
1. Anwendungsbereich	3
2. Begriffsbestimmung	4
3. Bußgeldverfahren	4
3.1. Allgemeines	4
3.2. Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens	4
3.3. Anhörung des Betroffenen	5
3.4. Verjährung	5
3.5. Bußgeldbescheid	5
4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft	5
5. Regelsätze für schuldhaftes Zuwiderhandlungen	6
6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen	6
6.1. Allgemeines	6
6.2. Erhöhung	6
6.3. Ermäßigung	7
7. Tateinheit	7
8. Fortgesetzte Handlung	8
9. Dauerzuwiderhandlungen	8
10. Tatmehrheit	8

11. Besondere Personengruppen	8
12. Verfahren nach Einspruch	9
13. Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft	9
14. Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder	10
 II. BESONDERER TEIL	 10
1. Straftaten	10
2. Ordnungswidrigkeiten	10
 III. ALLGEMEINE HINWEISE	 14
 IV. INKRAFTTRETEN	 14

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 28. Juli 2020.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gibt folgende Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 269) bekannt:

– Bußgeldkatalog zur 2. Infektionsschutz-Grundverordnung–

I. Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

Der Bußgeldkatalog zur Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung ist als Verwaltungsvorschrift zur Durchsetzung der aufgrund des §§ 32 Satz 1, 28 bis 31, 73 Abs. 1a Nr. 6, Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) sowie aufgrund von § 7 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem IfSG vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) – im Folgenden: Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung –, geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269), erlassenen Verordnung notwendig. Zuständig zum Erlass dieser Verwaltungsvorschrift ist das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als Oberste Gesundheitsbehörde.

Der Katalog gilt für Bußgeldbehörden nach § 6 Nr. 2 Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 IfSG, § 14 Infektionsschutz-Grundverordnung, soweit nicht auf Bußgeldtatbestände in anderen Verwaltungsvorschriften verwiesen wird. Der Katalog listet die möglichen Verstöße auf, um einen einheitlichen Vollzug bei Verfolgung und Ahndung zu erreichen. Regel- und Rahmensätze zur Bemessung des Bußgeldes sind so gehalten, dass die Bußgeldbehörden im Regelfall einen verbindlichen Anhaltspunkt zur Höhe des Bußgeldes haben. Gleichwohl kann Anlass zur Prüfung bestehen, ob von den Regel- und Rahmensätzen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise abgewichen werden kann.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2146). Sind

Zu widerhandlungen nicht vom Katalog erfasst, soll für die Bemessung des Bußgeldes von vergleichbaren Zu widerhandlungen ausgegangen werden.

2. Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Verordnung oder Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 OWiG). Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

3. Bußgeldverfahren

3.1. Allgemeines

Ein Bußgeldverfahren wird eingeleitet, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit durch Verwirklichung des OWi-Tatbestandes vorliegen und soweit der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse (z.B. Verjährung, fehlendes Verschulden, Rechtfertigung) entgegenstehen. Das Bußgeldverfahren richtet sich nach dem OWiG und nach den in dieser Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Konkretisierungen.

Ein Verwarnungsverfahren scheidet aus, da alle Ordnungswidrigkeiten nicht geringfügig im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG sind.

3.2. Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens

Es obliegt pflichtgemäßem Ermessen der Behörden, Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden (§ 47 OWiG – Opportunitätsprinzip). Die Behörden entscheiden über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens und Einstellung des Verfahrens in eigener Zuständigkeit. Die Einstellung ist z.B. geboten, wenn aus Mangel an Beweisen oder bei offenkundigen Beweisproblemen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit erforderlicher Sicherheit festgestellt werden kann (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO) oder wenn eine Verfolgung sonst nicht oder nicht mehr zweckmäßig oder notwendig erscheint, obwohl eine Verjährung noch nicht eingetreten ist. Bei verjährten Ordnungswidrigkeiten ist das Verfahren einzustellen. Der Betroffene ist von der Einstellung schriftlich zu verständigen, wenn er zu der Beschuldigung bereits vernommen oder gehört wurde, oder wenn er um Mitteilung gebeten hat. Das Erfordernis einer Begründung ist nicht gegeben. Die Einstellungsverfügung wird durch

einfachen Brief übersandt. Einen Erstattungsanspruch für Kosten hat der Betroffene nicht, außer der Bußgeldbescheid wurde bereits erlassen.

3.3. Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist vor Erlass des Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG). Der Vordruck ist mit einfachem Brief zuzusenden. Ohne rechtzeitige Äußerung kann das Verfahren weitergeführt werden. Der Versand des Vordruckes unterbricht die Verjährung.

3.4. Verjährung

Die Verjährung der Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1 S. 1 und 2 in Verbindung mit 73 Abs. 1a Nr. 6, 24 IfSG, § 14 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und, soweit in Bezug genommen nach den Bußgeldtatbeständen im vorhergehenden Bußgeldkatalog bzw. in der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung, richtet sich nach § 31 Abs. 2 OWiG. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Handlung beendet ist (§ 31 Abs. 3 OWiG). Unterbrochen wird die Verjährung nach § 33 OWiG u.a. durch Absendung des Anhörungsbogens. Nach Unterbrechung beginnt die Frist erneut. Als Tag des Unterbrechungsbeginns gilt der Tag der Versendung des Anhörungsbogens, nicht der Tag des Empfangs. Die Bögen sind umgehend nach der Ausfertigung abzusenden.

3.5. Bußgeldbescheid

Der Bescheid muss den in § 66 OWiG genannten Inhalt haben. Die Gebühr wird gemäß § 107 OWiG festgesetzt. Der Bescheid ist dem Betroffenen mittels Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Die Höhe der Auslagen ist im Vordruck angegeben. Hat der Betroffene das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist zusätzlich dem gesetzlichen Vertreter der Bescheid mit einfachem Brief zuzusenden. Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 Abs. 3 OWiG.

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG). Eine Sache ist auch dann als Straftat zu

behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

5. Regelsätze für schuldhafte Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind die Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Soweit fahrlässiges Handeln mit Bußgeld bedroht ist, soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze ausgegangen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf nicht überschritten werden.

6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

6.1. Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Für die konkrete Festsetzung innerhalb eines Rahmensatzes ist sinngemäß zu verfahren. Die Regelsätze gelten für vorsätzliche Erstverstöße und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln. Bei Fahrlässigkeit sind die Regelsätze zu halbieren.

6.2. Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung insbesondere in Betracht, wenn

- a. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls hoch ist,
- b. das Ausmaß des Verstoßes im Einzelfall ungewöhnlich groß ist,

- c. der Täter sich uneinsichtig zeigt und daraus geschlossen werden kann, dass der Betroffene sich von einer niedrigeren Geldbuße nicht hinreichend beeindrucken lässt,
- d. bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten 3 Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
- e. die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht,
- f. vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat,
- g. in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- h. eine fortgesetzte Handlung begeht.

6.3. Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a. die Gefahr der potenziellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
- b. das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- c. der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- d. der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- e. die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,
- f. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind und die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt.

7. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich

die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

8. Fortgesetzte Handlung

Eine fortgesetzte Handlung liegt vor, wenn derselbe Tatbestand durch mehrere Ausführungshandlungen (Teilakte) in einer im Wesentlichen gleichartigen Begehungsweise und einem gewissen, nicht notwendig engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefassten Entschlusses (Gesamtvorsatz) erfüllt wird, der spätestens vor Beendigung des ersten Teilaktes der Handlungsreihe die mehrfache Verwirklichung des Tatbestandes in den wesentlichen Grundzügen der späteren Ausführungshandlungen umfasst (so genannte fortgesetzte Handlung). Bei einer fortgesetzten Handlung gelten alle Teilakte als eine Handlung.

Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen. Die Buße soll unter Berücksichtigung der Zahl der Teilakte angemessen erhöht werden.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet.

9. Dauerzuwiderhandlungen

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor. Bei Bemessung der Geldbuße ist von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, die Buße soll aber unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes entsprechend erhöht werden.

10. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfene Bußgelder können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

11. Besondere Personengruppen

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als

vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten. Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung mit einem Bußgeld zu belegen, wenn durch die Ordnungswidrigkeit Pflichten, die die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 17 Abs. 4, 30 Abs. 3 OWiG).

12. Verfahren nach Einspruch

Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Bei dessen Zustellung ist über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG, § 62 OWiG).

Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbstvornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG). Hält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

13. Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft

Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar. Nach Feststellung der Rechtskraft ist die Annahmeanordnung (unter Beifügung einer Mehrfertigung des Bescheides) zu erlassen. Falls die Geldbuße trotz Vollstreckungsmaßnahmen nicht gezahlt wird, kann die Verwaltungsbehörde beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft stellen, § 96 ff. OWiG. Wird Einspruch eingelegt und entscheidet das Amtsgericht in der Sache, fließen die vom Gericht verhängten Geldbußen in die Gerichtszahlstelle; der von der Verwaltungsbehörde

erlassene Bußgeldbescheid wird hinfällig. Die Annahmeanordnung kann erst nach Rechtskraft verfügt werden.

Wird verspätet Einspruch eingelegt (ohne Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 52 OWiG), entscheidet das Amtsgericht nur über die Zulässigkeit des Einspruchs. Verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig (§ 70 OWiG), bleibt der Bußgeldbescheid der Behörde bestehen und wird vollstreckbar.

14. Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder

Die vereinnahmende Bußgeldbehörde hat sofort unter der gültigen Buchungsstelle die Gelder in voller Höhe an die zuständige Kasse abzuführen.

II. Besonderer Teil

Dieser Katalog enthält eine Übersicht der wichtigsten Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG und der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie entsprechende Regelsätze für das jeweilige Bußgeld.

Verstöße gegen die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und, soweit auf Bußgeldtatbestände der vorigen Richtlinie zur SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung verwiesen wird, sind nach §§ 73 ff., 28 Abs. 1 Satz 2 und § 32 IfSG folgendermaßen zu ahnden:

1. Straftaten

Straftaten sind in den §§ 75, 28 Abs. 1 Satz 2, 32 IfSG geregelt. Strafverfahren sind an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben.

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 oder 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

2. Ordnungswidrigkeiten

Alle übrigen Verstöße gegen die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sind als **Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 32 IfSG** wie folgt zu ahnden.

Lfd. Nr.	2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 1 Abs. 1	Verletzung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1, wenn keine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 vorliegt,	Jede/r Beteiligte	100 Euro
2.	§ 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2	Nichtbeachtung, Nichteinhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln, fehlende Sicherstellung der erforderlichen Vorkehrungen o. Infektionsschutzregeln	Vorstand, Vereinsvorsitzende, Organisator, zust. Amtsträger, Veranstalter, Leiter, bei jur. Personen Geschäftsführung, Betriebsinhaber, Einrichtungsleitung, siehe § 5 Abs. 2	500 bis 1.000 Euro je nach Größe oder Bedeutung der Aktivität
3.	§ 3 Abs.3 Satz 2 Halbsatz 3	Nichtmitteilung an zuständige Behörde trotz positiver Testung	Getesteter Bewohner	200 Euro
4.	§ 3 Abs. 4 Satz 1 - 4	Verstöße gegen Pflichten zur Kontaktnachverfolgung bzw. Datenschutz	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	500 bis 1.000 Euro je nach Zahl fehlender Erfassungen
5.	§ 3 Abs. 4 Satz 5	Unzulässige Bedienung oder Inanspruchnahme von Veranstaltungen oder Einrichtungen	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	50 bis 500 Euro je nach Wert der Leistungen
6.	§ 4	Nichtbeachtung, Nichteinhaltung der besonderen Infektionsschutzregeln, fehlende Sicherstellung	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	500 bis 1.000 Euro je Größe/ Bedeutung der Aktivität u. Schwere des Verstoßes

Lfd. Nr.	2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
7.	§ 5 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 5 Abs. 5	Kein schriftliches Schutzkonzept, keine Vorhaltung, keine Vorlage nach Verlangen der zuständigen Behörde	Verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2	1.500 bis 2.000 Euro je nach Geschäftsgröße oder je nach Wert des Angebots/Vorteils
8.	§ 6 Abs. 1 § 6 Abs. 2	Keine Verwendung, keine § 6 Abs. 4 Satz 1 entsprechende Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung	Jede Person	60 Euro
9.	§ 7 Abs. 1	Verstoß gegen absolutes Verbot	Veranstalter, bei jur. Personen Leitung/ Geschäftsführung o.ä., § 5 Abs. 2	1.000 bis 3.000 Euro je nach Bedeutung oder Wert des Vorteils
10.	§ 7 Abs. 2	Durchführung ohne Genehmigung (Abs. 2)	Veranstalter, bei jur. Personen Leitung/ Geschäftsführung o.ä., § 5 Abs. 2	1.000 bis 2.500 Euro je nach dem Wert des Vorteils, Zahl der Teilnehmer
11.	§ 7 Abs. 3	Durchführung ohne genehmigtes Konzept	Veranstalter, bei jur. Personen Leitung/ Geschäftsführung o.ä., § 5 Abs. 2	1.000 bis 2.500 Euro je nach dem Wert des Vorteils, Zahl der Teilnehmer
12.	§ 7 Abs. 4	Keine Anzeige für nicht öfftl. Veranstaltung, private Feier oder Familienfeier oder verspätete Anzeige Verspätete Anzeige wie oben	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2 Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	100 Euro Abzug vom o.g. Betrag je nach Verspätung
13.	§ 8 Abs. 1 § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Nr. 5	Nichtbeachtung, Nichteinhaltung der erforderlichen Infektionsschutzregeln, oder der fehlenden Sicherstellung der	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	500 bis 1.000 Euro je nach Größe oder Bedeutung der Aktivität

Lfd. Nr.	2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
		erforderlichen Vorkehrungen oder Infektionsschutzregeln		
14.	§ 8 Abs. 3 Satz 1	Keine Anzeige für Versammlung oder parteipolitische Veranstaltung in geschlossenen Räumen (unter freiem Himmel gilt § 14 VersG) Verspätete Anzeige	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2 Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	200 bis 500 Euro Abzug vom o.g. Betrag je nach Verspätung
15.	§ 9 Abs. 1 § 9 Abs. 2	Verstoß gegen Besuchsverbot, sofern keine Ausnahme vorliegt	Besucher	150 Euro
16.	§ 9 Abs. 3	Verstoß gegen Vorlagepflicht	Verantwortliche Person, § 5 Abs. 2	750 Euro
17.	§ 9 Abs. 4	Öffnung einer Einrichtung oder unterlassene Schließung trotz aktivem COVID-19-Infektionsgeschehen	Einrichtungsleitung	2.000 Euro
18.	§ 10 Abs. 1 § 10 Abs. 2	Verstoß gegen Besuchsverbot	Jede Person	150 Euro
19.	§ 10 Abs. 5	Nichteinhaltung, Nichtbeachtung oder fehlende Sicherstellung der Vorgaben nach § 10 Abs. 5	Einrichtungsleitung, Leistungserbringer	1.500 Euro
20.	§ 11 Abs. 1 Satz 1	Keine unverzügliche Anzeige an zust. Behörde bzgl. Kontakt mit infizierter Person i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 – sofern keine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 vorliegt	Jede Person	500 Euro
21.	§ 11 Abs. 1 Satz 2	Aufenthalt im vorgeschriebenen Zeitraum außerhalb der eigenen Wohnung und Unterkunft oder Nichtvermeidung von Kontakten zu anderen Personen – ohne Ausnahme nach § 11 Abs. 3.	Jede Person	500 Euro

Lfd. Nr.	2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
22.	§ 11 Abs. 4 Satz 1	Beschäftigung ansteckungsverdächtiger Mitarbeiter ohne Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde oder Duldung dessen Anwesenheit entgegen § 11 Abs. 1 jeweils in Einrichtung i.S.v. § 11 Abs. 3 oder § 11 Abs. 4 Satz 1	Einrichtungsleitung, Mitglied der Leitung einer Einrichtung, o.ä.	3.500 Euro

III. Allgemeine Hinweise

Bei Anwendung der Bußgeldtatbestände ist auf die sachbedingt eigenständig festgelegten Zeitpunkte des In- bzw. Außerkrafttretens zu achten.

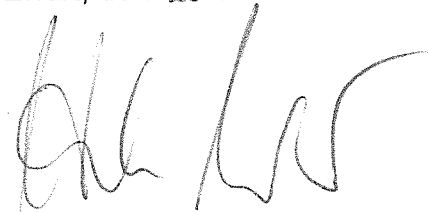
IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 29. Juli 2020 in Kraft.

Gleichzeitig mit diesem Inkrafttreten tritt die Zweite Änderung des Thüringer Bußgeldkatalogs Coronavirus zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldkatalog-Coronavirus) außer Kraft, soweit nicht durch diese Verwaltungsvorschrift auf sie verwiesen wird; in diesen Fällen gelten die Bußgeldtatbestände und Bußgeldbemessungsvorgaben weiter.

Für die laufenden Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Bußgeldkataloge zu den bisherigen Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnungen sowie zur Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung sowie der (Ersten) Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der Fassung der jeweiligen Änderungen weiter.

Erfurt, den 28. Juli 2020



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie